

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Gbk 2024/6/18 GBK I/1099/22

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.06.2024

Norm

§3 Z5 GIBG, §13 GIBG

1. GIBG § 3 heute
2. GIBG § 3 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2013
3. GIBG § 3 gültig von 01.07.2004 bis 31.07.2013

Diskriminierungsgrund

Geschlecht

Diskriminierungstatbestand

Beruflicher Aufstieg, Verletzung des Benachteiligungsverbotes

Text

Senat I der Gleichbehandlungskommission Senat römisch eins der Gleichbehandlungskommission

Das Einzelfallprüfungsergebnis zu GZ GBK I/1099/22, mit dem festgestellt wurde, dass die Antragstellerin

1. auf Grund des Geschlechtes beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen gemäß § 3 Z 5 GIBG Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) diskriminiert wurde, 1. auf Grund des Geschlechtes beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen gemäß Paragraph 3, Ziffer 5, GIBG Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (GIBG, Bundesgesetzbuch Teil eins, Nr. 66 aus 2004, idgF) diskriminiert wurde,
2. als Reaktion auf ihre Beschwerde zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes gemäß § 13 GIBG benachteiligt wurde, 2. als Reaktion auf ihre Beschwerde zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes gemäß Paragraph 13, GIBG benachteiligt wurde,

kann gemäß § 12 Abs. 7 Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GBK/GAW-Gesetz, BGBl. I Nr. 108/1979 idgF) nicht im vollen Wortlaut in anonymisierter Form veröffentlicht werden, da Rückschlüsse auf den Einzelfall gezogen werden könnten. kann gemäß Paragraph 12, Absatz 7, Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GBK/GAW-Gesetz, Bundesgesetzbuch Teil eins, Nr. 108 aus 1979, idgF) nicht im vollen Wortlaut in anonymisierter Form veröffentlicht werden, da Rückschlüsse auf den Einzelfall gezogen werden könnten.

Wien, 18. Juni 2024

Dr.in Eva Matt

Vorsitzende des Senates I der GBK Vorsitzende des Senates römisch eins der GBK

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2024

Quelle: Gleichbehandlungskommisionen Gbk, <https://www.bmwf.gv.at/home/GK>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at